



1. Informationen auf der Grundlage des Artikel 24 und 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO; ABL. Nr. L 119 Seite 1)

1.1 Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Erhebung von personenbezogenen Daten

Diese Informationen sollen Sie über die Art, den Umfang und den Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten, die nicht von Ihnen selbst stammen, durch den Landkreis Märkisch-Oderland als Fachdienst Agrarförderung, Fachkontrollen, Jagd und Fischerei sowie Ihre Rechte informieren.

Der Landkreis Märkisch-Oderland nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Ihre personenbezogenen Daten werden vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften behandelt. Da durch neue Technologien und die ständige Weiterentwicklung Änderungen an diesen Informationen vorgenommen werden können, empfehlen wir Ihnen, sich auf der Website des Landkreises Märkisch-Oderland in regelmäßigen Abständen wieder zu informieren.

a Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich ist:

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst Agrarförderung, Fachkontrollen, Jagd und Fischerei
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Telefon: 03346 850-6310
Telefax: 03346 850-6309
E-Mail: alu@landkreismol.de
Internet: www.maerkisch-oderland.de

b Beauftragter für den Datenschutz

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Landkreis Märkisch-Oderland
Datenschutzbeauftragter
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreismol.de

c Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO erfolgt zum Zweck der Erfüllung der dem Landkreis Märkisch-Oderland, der Landrat gesetzlich obliegenden Aufgaben zu dem Zwecke der

- Registrierung landwirtschaftlicher Unternehmen gem. § 38 Abgabenordnung (AO)
- Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Gesetzlichen Vertretung von natürlichen Personen entsprechend Einführungsgesetzbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Art. 233 §2 Abs. 3
- Owigverfahren nach §14 der Düngeverordnung (DüV)

- d** Grundsätzlich bildet für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Erfüllung der dem Landkreis Märkisch-Oderland, der Landrat, Fachdienst Agrarförderung, Jagd und Fischerei gesetzlich obliegenden Aufgaben Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO und § 5 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz-BbgDSG) die datenschutzrechtliche Grundlage.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist rechtmäßig, da sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.

- e** Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist zulässig, da sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Landkreis Märkisch-Oderland, der Landrat übertragen wurde, erforderlich ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der unter c genannten Zwecke erhoben und verarbeitet.

Für die Übermittlung personenbezogener Daten ist die übermittelnde Stelle verantwortlich. Bei Übertragung von personenbezogenen Daten auf Antrag einer öffentlichen Stelle (Polizei, Staatsanwaltschaft, Berufsgenossenschaften und anderen Behörden) ist die ersuchende Stelle verantwortlich.

1.2. Information auf der Grundlage des Art. 13 Abs. 2 DSGVO

a. Dauer der Speicherung

Sofern entsprechende Rechtsvorschriften nichts anderes vorschreiben, werden die personenbezogenen Daten gelöscht oder gesperrt, wenn der Landkreis Märkisch-Oderland, der Landrat, Fachdienst Agrarförderung, Fachkontrollen Jagd und Fischerei, sie zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt. Der Fachdienst orientiert sich dabei an den Empfehlungen "Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen" der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) Köln in der aktuellen Fassung. Die Aufbewahrungsfristen liegen insoweit zwischen 3 Jahren und dauerhafter Aufbewahrung.

Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) DSGVO:

Sie werden darüber informiert, dass Ihnen aus der DSGVO die folgenden Rechte zustehen:

- das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten,
- das Recht auf Berichtigung,
- das Recht auf Löschung,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder
- das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 21 DSGVO, soweit die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO beruht
- sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

b. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Sie haben das Recht, eine abgegebene datenschutzrechtliche Einwilligung zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung jedoch nicht berührt.

c. Beschwerderecht

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die zuständige Aufsichtsbehörde im Land Brandenburg ist

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203/356-0
Telefax: 033203/356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO.

d. Wann ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben?

Die Bereitstellung eines Mindestmaßes personenbezogener Daten (Name, Adresse, ggf. Telefonnummer) ist immer dann zwingend erforderlich, wenn Ihre Identität feststehen muss. Das ist stets dann der Fall, wenn Sie bei der Behörde einen Antrag stellen oder wenn Sie von der Behörde eine (ggf. rechtsverbindliche) Auskunft einholen wollen. In beiden Fällen ist das Ergebnis ein an Sie gerichtetes Schreiben/ Ausweis (Berechtigungsschein, gebührenpflichtiger Bescheid, einfaches Schriftstück, E-Mail etc.). Anträge und schriftlich zu beantwortende Anfragen/Auskunftsersuchen können daher nicht anonym gestellt werden. Die rechtlichen Grundlagen dafür liefern u. a. die §§ 22 – 29 VwVfG.

Ggf. sind für die Bearbeitung eines Antrags auch weitere personenbezogene Daten erforderlich, z. B. der Nachweis bestimmter Sachkenntnisse/ Zeugnisse.

Wenn Sie Ihre Identität nicht preisgeben wollen, müssen Sie auf das Stellen eines Antrages oder die rechtsverbindliche Auskunft verzichten.

2. Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken

Personenbezogene Daten dürfen gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden ("Zweckbindung").

Gemäß Artikel 89 Abs. 1 DSGVO gilt die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke jedoch als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken.